

Anleihebedingungen der nachrangigen, tokenbasierten Schuldverschreibungen der Envola GmbH

Präambel

Der Anleger zeichnet bei der Emittentin nachrangige, tokenbasierte Schuldverschreibungen, die eine vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre enthalten.

Die vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre bewirkt eine Wesensänderung der Geldhingabe von einer bankgeschäftstypischen Kapitalanlage mit unbedingter Rückzahlungsverpflichtung hin zu einer unternehmerischen Beteiligung mit einer eigenkapitalähnlichen Haftungsfunktion. Der Anleger übernimmt mit den nachrangigen, tokenbasierten Schuldverschreibungen ein Risiko, welches über das allgemeine Insolvenzausfallrisiko hinausgeht. Für ihn bedeutet dies, dass das von ihm übernommene Risiko in gewisser Hinsicht sogar über das unternehmerische Risiko eines Gesellschafters hinausgehen kann. Die Zahlungsansprüche aus den nachrangigen, tokenbasierten Schuldverschreibungen können aufgrund der vorinsolvenzlichen Durchsetzungssperre bereits vor Eröffnung eines Insolvenzverfahrens dauerhaft nicht durchsetzbar sein und der Ausschluss dieser Ansprüche kann dauerhaft und für unbegrenzte Zeit wirken.

1. Nennbetrag, Verbriefung, Token, Ausgabe, Register, Übertragung, Definitionen

- 1.1 Die Envola GmbH (die „**Emittentin**“) begibt bis zu 19.995 Stück tokenbasierte Schuldverschreibungen im Nennbetrag von jeweils 50 Euro (die „**tokenbasierten Schuldverschreibungen**“) im Gesamtnennbetrag von bis zu 999.950 Euro. Die Mindestzeichnung pro Anleger beträgt 5 Schuldverschreibungen (250 Euro).
- 1.2 Die tokenbasierten Schuldverschreibungen werden nicht verbrieft. Es werden weder eine Globalurkunde noch Einzelurkunden oder Zinsscheine über die tokenbasierten Schuldverschreibungen ausgegeben.
- 1.3 Die Emittentin generiert bis zum 31. Juli 2022 eine der Anzahl der ausgegebenen tokenbasierten Schuldverschreibungen entsprechende Anzahl an Token mit der Bezeichnung „Envola Wachstumsfinanzierung 2“ (im Folgenden werden die Token nur noch mit „**Envola Wachstumsfinanzierung 2**“ bezeichnet). Die Envola Wachstumsfinanzierung 2 repräsentieren ab ihrer Ausgabe die in diesen Anleihebedingungen festgelegten Rechte der Anleger aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen und werden an die Anleger entsprechend der jeweiligen Anzahl der von ihnen gezeichneten tokenbasierten Schuldverschreibungen ausgegeben.
- 1.4 Die Ausgabe der tokenbasierten Schuldverschreibungen und der gleichen Anzahl an Envola Wachstumsfinanzierung 2 erfolgt gegen Zahlung von Euro. Erwerbsberechtigt sind ausschließlich Personen, die sich und ihre Wallet-Adresse zuvor im Online-Portal der wiwin GmbH mit den

persönlichen Daten einschließlich Kontoverbindung registriert haben und nach den Vorgaben des Geldwäschegesetzes identifiziert haben.

- 1.5** Die Envola Wachstumsfinanzierung 2 werden auf einer Blockchain generiert. Bei der Blockchain wird es sich um die Ethereum-, Stellar-Lumens-, oder einer ähnlichen, die Übertragung und Handelbarkeit der Token ermöglichenden Blockchain handeln. Die verwendete Blockchain wird spätestens eine Woche vor der Generierung der Token gem. Ziff. 10 bekannt gemacht. Verfügt der Anleger nicht über ein Wallet, welches mit der verwendeten Blockchain kompatibel ist, wird ihm kostenfrei ein kompatibles Wallet von der Emittentin zur Verfügung gestellt. Dem Blockchain Netzwerk der Envola Wachstumsfinanzierung 2 ist auf der Blockchain ein Register zugeordnet, dem sämtliche Token-Übertragungen und eine Liste mit den Blockchain-Adressen, denen Envola Wachstumsfinanzierung 2 zugeordnet sind, entnommen werden können (das „**Register**“). Zudem wird ein Hashwert (digitaler Fingerabdruck) der Anleihebedingungen im Register abgelegt. Das genaue Register und die Adresse des Tokens auf der Blockchain werden dem Anleger spätestens eine Woche vor der Generierung der Token gem. Ziff. 10 bekannt gemacht. Die Anleger werden in das Register nicht namentlich eingetragen, sondern mit ihrer jeweiligen öffentlichen Blockchain-Adresse (Public-Key der Wallet), die im Register eingesehen werden können. Wenn und soweit die genutzte Blockchain gekündigt wird oder die genutzte Blockchain ganz oder teilweise die für die Übertragung der Token notwendigen Leistungen einstellt oder nicht mehr unterstützt, ist die Emittentin berechtigt, ohne Zustimmung der Anleger die Token auf eine andere Blockchain zu übertragen und an die Anleger auszugeben. Verfügt der Anleger nicht über ein Wallet, welches mit der verwendeten Blockchain kompatibel ist, wird ihm kostenfrei ein kompatibles Wallet von der Emittentin zur Verfügung gestellt. Eine Änderung der Blockchain wird gem. Ziff. 10 bekannt gemacht.
- 1.6** Die Übertragung der tokenbasierten Schuldverschreibungen setzt die Einigung zwischen dem Anleger und dem Erwerber über die Abtretung der sich aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen ergebenden Rechte (§ 398 BGB) sowie die Eintragung der Blockchain-Adresse des Erwerbers in das Register voraus. Eine Eintragung in das Register erfolgt, wenn der Anleger die seiner Blockchain-Adresse zugeordneten Envola Wachstumsfinanzierung 2, welche die zu übertragenen tokenbasierten Schuldverschreibungen repräsentieren, auf die Blockchain-Adresse des neuen Gläubigers überträgt. Eine Übertragung der tokenbasierten Schuldverschreibungen außerhalb der Blockchain und damit ohne Eintragung in das Register ist nicht zulässig. Insoweit ist eine Übertragung erst nach Generierung der Token gem. Ziff. 1.3 möglich. Die Übertragung ist auf Anleger beschränkt, die sich und ihre Wallet-Adresse zuvor im Online-Portal der wiwin GmbH, mit den persönlichen Daten einschließlich Kontoverbindung registriert haben und nach den Vorgaben des Geldwäschegesetzes identifiziert wurden. Die Übertragung von Bruchteilen eines Tokens ist unzulässig.
- 1.7** „**Bankarbeitstag**“ im Sinne dieser Bedingungen bezeichnet einen Tag, an dem Banken in Deutschland Zahlungen abwickeln und an dem die Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

- 2. Status, Rangrücktritt und vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre**
- 2.1 Die tokenbasierten Schuldverschreibungen begründen unmittelbare, nachrangige sowie unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin, die eine vorinsolvenzrechtliche Durchsetzungssperre enthalten und untereinander gleichrangig sind.**
- 2.2 Der Anleger tritt in einem Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin sowie im Falle der Liquidation der Emittentin hiermit gemäß §§ 19 Abs. 2 Satz 2, 39 Abs. 2 InsO mit seinen Ansprüchen auf Zahlung der Zinsen, der Bonuszinsen sowie auf Rückzahlung des Anleihekaptals (zusammen „Zahlungsansprüche des Anlegers“) im Rang hinter die Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO zurück.**
- 2.3 Außerhalb eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin sowie außerhalb einer Liquidation der Emittentin sind Zahlungen auf die Zahlungsansprüche des Anlegers solange und soweit ausgeschlossen, wie**
- a. die Zahlungen zu**
- i. einer Überschuldung der Emittentin im Sinne des § 19 InsO oder**
- ii. einer Zahlungsunfähigkeit der Emittentin im Sinne des § 17 InsO führen.**
- b. bei der Emittentin eine Überschuldung im Sinne von § 19 InsO oder eine Zahlungsunfähigkeit im Sinne von § 17 InsO besteht**
- („vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre“).**
- 2.4 Der Anleger erklärt durch die vorstehenden Regelungen keinen Verzicht auf seine Ansprüche aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen.**
- 3. Zins, Bonuszins, Fälligkeit, Verzug**
- 3.1 Die tokenbasierten Schuldverschreibungen werden vorbehaltlich Ziff. 2 ab Einzahlung mit 7 % p.a. verzinst („Zins“). Die Höhe der Zinszahlungen wird zum Ablauf eines Zinslaufes von der Emittentin für die Zeit bis einschließlich dem 31. Dezember 2028 berechnet. Zinsen werden nach der Methode act/act berechnet.**
- 3.2 Die Zinsen gemäß Ziff. 3.1 werden jährlich nachträglich an jedem Zinstermin fällig. Zinstermin ist jeweils der fünfte Bankarbeitstag nach Ablauf eines Zinslaufs. Der erste Zinslauf endet am 31. Dezember 2021. Der zweite Zinslauf beginnt am 01. Januar 2022 und endet am 31. Dezember 2022. Alle weiteren Zinsläufe beginnen am 01. Januar eines Kalenderjahres und enden am 31. Dezember desselben Kalenderjahres. Die erste Zinszahlung ist am 07. Januar 2022 fällig. Für den letzten Zinslauf ist die Zahlung der Zinsen am 08. Januar 2029 fällig.**
- 3.3 Soweit die Emittentin die Zinsen für einen Zinslauf trotz Fälligkeit nicht am Zinstermin zahlt, verlängert sich die Verzinsung bis zum Tag der tatsächlichen Zahlung. Der Zins zwischen Zinstermin und dem Tag, der der Zahlung vorausgeht, wird mit dem Zinssatz gemäß Ziff. 3.1. nach der Zinsberechnungsmethode act/act berechnet.**

- 3.4 Darüber hinaus sind die tokenbasierten Schuldverschreibungen ab dem Geschäftsjahr 2022 quotal an einem etwaigen Jahresüberschuss der Emittentin beteiligt („**Bonuszins**“). Maßgeblicher Jahresüberschuss im Sinne dieser Ziff. 3.4 ist der in der Gewinn- und Verlustrechnung der Emittentin gem. § 275 Handelsgesetzbuch auszuweisende Jahresüberschuss, wie er ohne Berücksichtigung des Bonuszins sowie ggf. der Steuern vom Einkommen und Ertrag auszuweisen wäre. Der Anspruch auf Bonuszinsen beträgt jährlich maximal 5,1 % des Nennbetrages der tokenbasierten Schuldverschreibungen. Sofern Bonuszinsen auf die tokenbasierten Schuldverschreibungen drei Jahre in Folge nicht gezahlt werden, erhöht sich der Anspruch auf Bonuszinsen in den nachfolgenden Jahren um 2,0 % auf maximal 7,1 % des Nennbetrags jährlich.
- 3.5 Der Anspruch auf den Bonuszins besteht für eine tokenbasierte Schuldverschreibung anteilig im Verhältnis des eingezahlten Nennbetrags zur Höhe des Nennbetrages aller in der Handelsbilanz der Emittentin am Ende des Geschäftsjahres ausgewiesenen gewinnbeteiligten Kapitalien mit Ausnahme des Stammkapitals (z.B. weitere Schuldverschreibungen, Stille Beteiligungen).
- 3.6 Der Anspruch auf Bonuszinsen besteht im Falle eines unterjährigen Erwerbs und einer unterjährigen Beendigung der tokenbasierten Schuldverschreibungen zeitanteilig. Es gilt die Zinsberechnungsmethode act/act. Die Höhe der Bonuszinsen wird von der Emittentin berechnet.
- 3.7 Der Bonuszins ist für das abgelaufene Geschäftsjahr vorbehaltlich der Ziff. 2.2. und 2.3 jeweils am fünften Bankarbeitstag nach Ablauf des folgenden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig. Sofern zu diesem Termin der Jahresabschluss der Emittentin für das maßgebliche Geschäftsjahr noch nicht endgültig festgestellt sein sollte, wird die Zahlung am ersten Bankarbeitstag nach der endgültigen Feststellung fällig.

4. Laufzeit, Rückzahlung, Verzug, Rückerwerb

- 4.1 Die Laufzeit der tokenbasierten Schuldverschreibungen beginnt am 08. September 2021 und endet vorbehaltlich einer außerordentlichen Beendigung gemäß Ziff. 8 und Ziff. 9 mit Ablauf des 31. Dezember 2028 (im Folgenden „**Laufzeitende**“). Die Anleiheschuldnerin verpflichtet sich, den Anleihegläubigern die Schuldverschreibungen am fünften Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit (im Folgenden „**Rückzahlungstag**“ genannt), mithin am 08. Januar 2029, zurückzuzahlen.
- 4.2 Soweit die Emittentin die tokenbasierten Schuldverschreibungen nicht oder nicht vollständig am Rückzahlungstag zurückzahlt, werden die ausstehenden tokenbasierten Schuldverschreibungen ab dem Rückzahlungstag (einschließlich) bis zu dem Tag, der der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht (einschließlich), mit dem Zinssatz gemäß Ziff. 3.1. nach der Zinsberechnungsmethode act/act verzinst.
- 4.3 Die Emittentin ist berechtigt, tokenbasierte Schuldverschreibungen und Envola Wachstumsfinanzierung 2 am Markt oder auf sonstige Weise teilweise oder vollständig zu erwerben und zu veräußern.

5. Zahlungen

Die Emittentin verpflichtet sich, Zahlungen auf die tokenbasierten Schuldverschreibungen bei Fälligkeit in Euro zu zahlen. Die Emittentin wird Zahlungen an die Person leisten, die am Bankarbeitstag vor dem jeweiligen Fälligkeitstag um 24:00 Uhr CET im Register als Anleger aufgeführt ist. Die vorgenannten Zahlungen befreien die Emittentin in Höhe der geleisteten Zahlungen von ihren entsprechenden Verbindlichkeiten aus den tokenbasierten Schuldverschreibungen.

6. Steuern

- 6.1** Alle Zahlungen erfolgen unter Abzug und Einbehaltung von Steuern, Abgaben und sonstigen Gebühren, insbesondere wenn die Emittentin zum Abzug und/oder zur Einbehaltung gesetzlich verpflichtet ist. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, den Gläubigern zusätzliche Beträge als Ausgleich für auf diese Weise abgezogene oder einbehaltene Beträge zu zahlen.
- 6.2** Soweit die Emittentin nicht gesetzlich zum Abzug und/oder zur Einbehaltung von Steuern, Abgaben oder sonstigen Gebühren verpflichtet ist, trifft sie keinerlei Verpflichtung im Hinblick auf abgaberechtliche Verpflichtungen der Anleger.

7. Zahlstelle

Zahlstelle ist die Emittentin in eigener Durchführung. Die Emittentin ist berechtigt, eine externe Zahlstelle mit der Abwicklung von Zahlungen zu beauftragen.

8. Ordentliche Kündigungsrechte

- 8.1.** Während der Laufzeit der tokenbasierten Schuldverschreibung besteht sowohl für den Anleger als auch die Emittentin das Recht einer ordentlichen Kündigung zum 31. Dezember eines Kalenderjahres, frühestens jedoch zum 31. Dezember 2026. Dabei ist eine Kündigungsfrist von zwölf Monaten einzuhalten. Ein Recht zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages bleibt hierdurch unberührt, wenn ein Kündigungsgrund nach Ziff. 9. vorliegt oder die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses einer Vertragspartei aus wichtigem Grund in der Person der anderen Vertragspartei nicht mehr zumutbar ist.
- 8.2.** Im Falle einer ordentlichen Kündigung durch die Emittentin erfolgt die Rückzahlung der tokenbasierten Schuldverschreibungen zum Nennbetrag zzgl. ausstehender Zinsen und einer Vorfälligkeitsentschädigung in Höhe von 100 % der Zinszahlungen, die auf die tokenbasierten Schuldverschreibungen vom Ende der Laufzeit (in Folge der Kündigung) bis zum Ende der Laufzeit im Sinne von Ziff. 4.1 noch fällig geworden wären. Rückzahlung, Zinsen und Vorfälligkeitsentschädigung sind am fünften Bankarbeitstag nach dem Ende der Laufzeit (in Folge der Kündigung) fällig. Die Zahlung eines Bonuszins erfolgt nicht.
- 8.3.** Die Kündigung durch die Emittentin erfolgt durch Bekanntmachung nach Ziff. 10 dieser Bedingungen.

9. Außerordentliche Kündigungsgründe für den Anleger

- 9.1 Jeder Anleger ist berechtigt, die tokenbasierten Schuldverschreibungen ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen und deren Rückzahlung vorbehaltlich der Ziff. 2.2. bis 2.3 zum Nennbetrag zuzüglich etwaiger bis zum Tage der Rückzahlung (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen zu verlangen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn
- 9.1.1 die Emittentin Kapital oder Zinsen, Bonuszinsen nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit zahlt; oder
 - 9.1.2 wenn die Emittentin ihre Zahlungsunfähigkeit allgemein bekannt gibt oder ihre Zahlungen allgemein einstellt; oder
 - 9.1.3 ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet und nicht innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung aufgehoben oder ausgesetzt wird oder durch die Emittentin beantragt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird; oder
 - 9.1.4 die Emittentin eine wesentliche Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung hinsichtlich der tokenbasierten Schuldverschreibungen nicht erfüllt oder beachtet (die „**Pflichtverletzung**“) und die Nichterfüllung oder Nichtbeachtung länger als 30 Tage andauert, nachdem die Emittentin hierüber von dem Anleger, welchen die Pflichtverletzung betrifft, eine Benachrichtigung erhalten hat, durch welche die Emittentin vom Anleger aufgefordert wird, die Verpflichtung, Bedingung oder Vereinbarung zu erfüllen oder zu beachten; oder
 - 9.1.5 die Emittentin in Liquidation tritt, es sei denn, dies geschieht im Zusammenhang mit gesellschaftsrechtlichen Maßnahmen (z. B. einer Verschmelzung oder einer anderen Form des Zusammenschlusses mit einer anderen Gesellschaft), sofern diese andere Gesellschaft ein verbundenes Unternehmen der Emittentin im Sinne von § 15 ff. AktG ist und alle Verpflichtungen übernimmt, die die Emittentin im Zusammenhang mit den tokenbasierten Schuldverschreibungen eingegangen ist.
- 9.2 Die Kündigung hat in Textform (z.B. E-Mail) und in der Weise zu erfolgen, dass der Anleger der Emittentin sämtliche ihm gehörende Envola Wachstumsfinanzierung 2 zurückgibt, indem er diese an die Wallet Adresse der Emittentin versendet.
- 9.3 Das Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Rechts geheilt wurde.

10. Bekanntmachungen der Emittentin

- 10.1 Die tokenbasierten Schuldverschreibungen betreffende Bekanntmachungen werden im Bundesanzeiger veröffentlicht. Eine Mitteilung gilt mit dem Tag ihrer Veröffentlichung (oder bei mehreren Mitteilungen mit dem Tage der ersten Veröffentlichung) als erfolgt.
- 10.2 Die Emittentin ist berechtigt, Bekanntmachungen auch durch eine Mitteilung in Textform direkt an die Anleger zu bewirken.

11. Änderungen der Anleihebedingungen durch die Emittentin

Die Emittentin ist berechtigt, bei Änderung der Fassung der Anleihebedingungen, wie z. B. Wortlaut und Reihenfolge, die Anleihebedingungen durch einseitige Willenserklärung zu ändern bzw. anzupassen.

12. Maßgebliches Recht, Gerichtsstand, maßgebliche Sprache

- 12.1** Form und Inhalt der tokenbasierten Schuldverschreibungen und alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Anleger und der Emittentin unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 12.2** Gerichtsstand für alle sich aus dem Rechtsverhältnis zwischen Anleger und Emittentin ergebenden Rechtsstreitigkeiten ist der Sitz der Emittentin. Diese Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Gläubigers, Verfahren vor einem anderen zuständigen Gericht anzustrengen. Ebenso wenig schließt die Einleitung von Verfahren vor einem oder mehreren anderen Gerichtsständen die Einleitung von Verfahren an einem anderen Gerichtsstand aus, falls und soweit dies rechtlich zulässig ist.
- 12.3** Diese Anleihebedingungen sind in deutscher Sprache abgefasst. Nur dieser deutsche Text ist verbindlich und maßgeblich.

September 2021

Envola GmbH